

BVGer D-5806/2022 vom 24. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5806_2022

FR: TAF D-5806/2022 du 24 février 2023

IT: TAF D-5806/2022 del 24 febbraio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM auf dem Gebiet des Asyls und entscheidet in diesem Bereich in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-5806/2022 Seite 5

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Aufl. 2013, Rz. 629 ff.; CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl., 2019, Rz. 17 zu Art. 12; BENJAMIN SCHINDLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 29 ff. zu Art. 49).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt unter anderem, das SEM habe den rechts- erheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt und den Entscheid ungenügend begründet. Damit sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen.

E. 3.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (vgl. auch Art. 30–33 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde.

Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu BVGE 2016/2 E. 4.3). Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHLI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*;

E. 3.3

Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG) sowie Art. 35 Abs. 1 VwVG folgt sodann, dass alle erheblichen Parteivorbringen zu prüfen und zu würdigen sind. Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die verfügende Behörde im Rahmen

D-5806/2022 Seite 6 der Entscheidbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. dazu LORENZ KNEUBÜHLER/RAMONA PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 7 ff. zu Art. 35; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHLI, a.a.O., N. 629 ff.; BVGE 2016/9 E. 5.1; BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BGE 136 I 184 E. 2.2.1 und 134 I 83 E. 4.1).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seiner formellen Rügen vor, das SEM sei zu Unrecht von einer festen Bindung zur Türkei ausgegangen. Stattdessen hätte es seine Asylvorbringen unter dem Aspekt seiner syrischen Staatsbürgerschaft prüfen müssen. Aufgrund der voreilig angenommenen Bindung zur Türkei habe das SEM die Wegweisung in die Türkei verfügt, wobei es dies im Wesentlichen mit Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG begründet habe. Das sei nicht angebracht. Bei einer Wegweisung in einen sicheren Drittstaat werde vorausgesetzt, dass eine Rückübernahmezusicherung des Drittstaates bestehe. Zudem müsse die Asylbehörde in jedem Einzelfall den Nachweis erbringen, dass der Drittstaat sicher sei und das Non-Refoulement-Gebot einhalte. Er verfüge in der Türkei nicht über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht, sondern habe nur ein vorübergehendes Bleiberecht. Die Ehe mit einer türkischen Staatsangehörigen sei für die türkischen Behörden kein Ausschaffungshindernis. Da er aus B. _____ stamme, würde er auch niemals die türkische Staatsangehörigkeit erhalten. Die türkischen Behörden würden ihm bestimmt auch seine Ausreise aus der Türkei vorhalten. Da er illegal ausgereist sei, könnte er entgegen den Ausführungen des SEM auch nicht eine Familienzusammenführung beantragen; vielmehr müsste er mit einer Deportation nach Syrien rechnen. Er könne

demnach nicht mehr offiziell in die Türkei einreisen. Ungeachtet dessen habe das SEM keine Rückübernahmezusicherung eingeholt. Bei einer Ausschaffung in die Türkei bestehe das Risiko, dass er nach Syrien abgeschoben werde. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe im Fall Akkad gegen die Türkei festgestellt, dass ein Syrer trotz rechtmässigen Aufenthalts in der Türkei nach Syrien deportiert worden sei. Angesichts dessen hätte das SEM zwingend eine Rückübernahmezusicherung einholen müssen.

E. 3.5

Aufgrund der Erwägungen in der angefochtenen Verfügung ist davon auszugehen, dass das SEM die Voraussetzungen für den Erlass eines

D-5806/2022 Seite 7 Nichteintretensentscheids im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG als nicht erfüllt erachtete und sich deshalb entschied, das Asylgesuch materiell zu prüfen. Dennoch begründete es die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und Ablehnung des Asylgesuchs primär mit dem Argument, der Beschwerdeführer verfüge in einem Drittstaat (Türkei) über ein Aufenthaltsrecht und habe dort kein Refoulement nach Syrien zu befürchten. Die geltend gemachte Verfolgung im Heimatland Syrien prüfte es dagegen nur pro forma und summarisch. Im Vollzugspunkt äusserte sich das SEM ausschliesslich zur Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in den Drittstaat Türkei.

E. 3.6

Dieses Vorgehen des SEM ist widersprüchlich und entspricht nicht der Konzeption des Asylgesetzes, welches eine spezielle Drittstaatenregelung vorsieht, wenn eine Wegweisung in einen Drittstaat zur Diskussion steht (vgl. dazu BVGer-Urteil E-2027/2007 vom 19. April 2011 E. 6.1). Die Drittstaaten-Konstellationen sind in den Art. 31a Abs. 1 Bst. a–e AsylG geregelt. Falls die Wegweisung in einen Drittstaat als durchführbar erachtet wird, erfolgt in der Regel keine Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; stattdessen tritt das SEM auf das Asylgesuch nicht ein und verfügt die Wegweisung in den Drittstaat. Da das SEM im vorliegenden Fall die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Drittstaat (Türkei) letztlich bejaht hat, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es einen materiellen Asylentscheid erlassen und darin unter anderem – wenn auch nur am Rande – die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf das Heimatland Syrien geprüft hat.

E. 3.7

Die Wegweisung in einen Drittstaat darf ferner nur unter bestimmten Voraussetzungen verfügt werden. In den Fällen von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG, in welchen der Drittstaat nicht als «sicher» im Sinne von Art. 6a Abs. 2 AsylG bezeichnet werden kann, ist das SEM insbesondere verpflichtet, vor Erlass des Nichteintretensentscheids eine Rückübernahmezusicherung des fraglichen Drittstaates einzuholen. Überdies obliegt es dem SEM, die Sicherheit des Drittstaats im Einzelfall nachzuweisen und dabei einlässlich und unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglichen, individuellen Vorbringen der asylsuchenden Person zu prüfen, ob es Hinweise dafür gibt, dass im fraglichen Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (vgl. dazu CONSTANTIN HRUSCHKA, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht,

E. 3.8

Im Ergebnis liegt damit in Bezug auf die Frage der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs in die Türkei eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie

eine (daraus resultierende) ungenügende Begründung des Asylentscheids vor. Das SEM hat dadurch den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 3.9

Angesichts des formellen Charakters des Gehörsanspruchs führt dessen Verletzung grundsätzlich zur Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, unabhängig davon, ob die angefochtene Verfügung bei korrekter Verfahrensführung im Ergebnis anders ausgefallen wäre. Im Beschwerdeverfahren kann die Gehörsverletzung jedoch unter Umständen aus prozessökonomischen Gründen geheilt werden, wenn die Rechtsmittelinstanz über die volle Kognition verfügt, das Versäumte nachgeholt wird, die beschwerdeführende Person dazu Stellung nehmen kann und die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist (vgl. dazu BVGE 2015/10 E. 7.1 m.w.H.; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 548 ff., 645).

E. 3.10

Im vorliegenden Fall ist eine Heilung der festgestellten Gehörsverletzung nicht in Betracht zu ziehen. Der Verfahrensmangel ist bedeutsam, und das SEM hat sich auch im Rahmen des Schriftenwechsels nicht zu den vom Beschwerdeführer erhobenen formellen Rügen geäußert. Zudem ginge dem Beschwerdeführer bei einer Heilung durch das Gericht und einem daraufhin allenfalls ergehenden abweisenden Entscheid eine Instanz verloren. Obwohl die Beschwerde grundsätzlich reformatorisch ausgestaltet ist (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG), erscheint aus diesen Gründen eine Kassation der angefochtenen Verfügung angebracht. 4. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt

D-5806/2022 Seite 9 wurde. Die angefochtene Verfügung ist somit aufzuheben, und die Sache ist zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts im Sinne der vorstehenden Erwägungen sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage ist auf die übrigen Ausführungen in der Beschwerde nicht näher einzugehen.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt wurde. Die angefochtene Verfügung ist somit aufzuheben, und die Sache ist zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts im Sinne der vorstehenden Erwägungen sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage ist auf die übrigen Ausführungen in der Beschwerde nicht näher einzugehen.

E. 5

Aufl. 2019, Art. 31a AsylG Rz. 3; BBl 2002, 6850 und 6884; Art. 31a Abs. 2 AsylG; BVGer-Urteil D-635/2018 vom 8. Februar 2018 E. 7.4). Diese erhöhten Anforderungen an die Prüfungspflicht können nicht dadurch um-

D-5806/2022 Seite 8 gegangen werden, dass – wie hier geschehen – anstelle eines Nichteintentsentscheids pro forma ein materieller Asylentscheid erlassen wird. Das SEM hat im Falle des Beschwerdeführers zwar einzelfallgerecht geprüft, ob ihm in der Türkei eine Ausschaffung nach Syrien droht, jedoch hat es keine Rückübernahmezusicherung der – nicht als «sicher» im vorgenannten Sinn geltenden – Türkei eingeholt und damit mangelhaft abgeklärt, ob der Beschwerdeführer legal und

dauerhaft in die Türkei zurückkehren kann.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Partei- kosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in An- wendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) von Amtes we- gen auf insgesamt Fr. 800.– festgelegt.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5806/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.